



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.

VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Ministerium für Familien, Frauen, Kultur
und Integration Rheinland-Pfalz

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**
Rd.-Schr. LJA 14/2022 Florian Reinert
Bitte immer angeben! reinert.florian@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 967 179

LANDESJUGENDAMT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

8. März 2022

Rd.-Schr. LJA 14/2022

**Unbegleitete junge Menschen aus der Ukraine - Auswirkungen des Krieges auf
die Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz**

hier: Erste Verfahrenshinweise für die Jugendämter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Sie am vergangenen Freitag in einer ersten E-Mail über die zu erwartenden
Fluchtbewegungen unbegleiteter junger Menschen aus der Ukraine nach Deutschland
und Rheinland-Pfalz informiert. Mit diesem Rundschreiben möchten wir an diese Infor-
mation anschließen und Sie über die Ergebnisse eines ersten Austauschtreffens mit
den Schwerpunktjugendämtern am 4. März 2022 in Kenntnis setzen.

Bislang sind die Einreisewege der geflüchteten jungen Menschen sehr unterschiedlich:
Einige kommen in Fluchtgemeinschaften mit Verwandten oder Bekannten, andere

1/4

Blinden und sehbehinderten Personen
werden Schriftstücke in diesem Verfahren
auf Wunsch in einer für sie
wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310



werden von freiwilligen Helfern direkt nach Deutschland gebracht. Vereinzelt wurde auch über die Evakuierung ganzer Einrichtungen per Bus nach Deutschland berichtet. Dies hat zur Folge, dass Sie als Jugendamt mitunter sehr kurzfristig von dem Ankommen unbegleiteter junger Menschen erfahren, zumeist, wenn diese bereits in ihrem Jugendamtsbezirk sind oder kurz vor der Ankunft stehen. In einigen Fällen können die unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendlichen (zunächst) privat bei Verwandten, Bekannten oder freiwilligen Helfern unterkommen. Es gibt aber auch Fälle, in denen die jungen Menschen in Obhut genommen und entsprechend untergebracht und versorgt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund wurde mit den Schwerpunktjugendämtern gemeinsam vereinbart, dass zunächst am etablierten und bewährten Verfahren des Clearings über die Schwerpunktjugendämter festgehalten werden soll. Bitte beachten Sie daher folgende erste Verfahrenshinweise:

1. Es gelten für unbegleitete junge Menschen aus der Ukraine die fachlichen Standards und gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen.¹ Wichtigstes Ziel ist es, die Unterbringung, Versorgung und Betreuung im System der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen.
2. Unbegleitete junge Menschen aus der Ukraine, gleich welcher Herkunft, ob alleine oder in einer Fluchtgemeinschaft ankommend, durchlaufen das gewohnte Verfahren über die Schwerpunktjugendämter.
3. Für die Verteilung der unbegleiteten jungen Menschen gilt das etablierte Verfahren gem. § 42b SGB VIII. Die jungen Menschen sind über das Webportal zu melden und werden entsprechend den Aufnahmequoten der Jugendämter zugewiesen. Liegt eine Fluchtgemeinschaft vor, ist bei der Meldung im Webportal darauf hinzuweisen. Bei der möglichen Einreise einer Gruppe aus einer ukrainischen Einrichtung ist zunächst Kontakt mit dem Landesjugendamt aufzunehmen, um eine dem Kindeswohl entsprechende Verteilung zu gewährleisten.
4. Die Kostenerstattung für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung für unbegleitete junge Menschen aus der Ukraine erfolgt wie im bisherigen Verfahren nach § 89d SGB VIII.

¹ siehe auch Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2020): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren. 3. aktualisierte Fassung. Abrufbar unter: http://www.bagljae.de/assets/downloads/147_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbegleiteten-minderjaehrigen-2020.pdf



5. Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme hat das Jugendamt dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 42a Abs. 3a SGB VIII durchgeführt werden. Im Einzelfall kann von einer unverzüglichen erkennungsdienstlichen Behandlung abgesehen werden, wenn das Kindeswohl dem entgegensteht. Diese kann innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachgeholt werden.
6. Unbegleitete minderjährige Ausländer, die privat bei Verwandten, Bekannten oder freiwilligen Helfern untergebracht sind, sollten nach Möglichkeit zunächst bei diesen vertrauten Personen verbleiben. In Kooperation zwischen dem örtlichen Jugendamt und seinem Schwerpunktjugendamt ist dann unverzüglich zu prüfen, ob die Unterbringung dem Kindeswohl entspricht und ein ambulantes Clearing durchgeführt werden kann.
7. Für den Fall, dass größere Gruppen von Minderjährigen, z.B. durch die Evakuierung von Einrichtungen, aus der Ukraine eintreffen sollten, empfiehlt sich vorsorglich die Kontaktaufnahme zu lokalen und im Katastrophenschutz erfahrenen Organisationen, die bei Bedarf zügig eine entsprechende Infrastruktur zur Unterbringung und Versorgung für die ersten Tage nach der Ankunft aufbauen können. In diesem Zusammenhang sollte ebenso auf lokaler Ebene geprüft werden, ob Immobilien (z. B. Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen, Hotels) für größere Gruppen genutzt werden können.
8. Es liegen derzeit noch wenig Informationen über das ukrainische Jugendhilfesystem vor. Bekannt ist, dass es in der Ukraine u.a. große Einrichtungen ohne Zielgruppendifferenzierung und mit deutlich weniger Fachpersonal als in Deutschland gibt. Im Unterschied zu unserem System hat die Verwaltung einer Einrichtung in der Regel die Funktion eines Pflegers oder Vormunds inne und übt damit das Erziehungsrecht aus. In der Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern wurde festgehalten, dass – sofern die Betreuungspersonen über entsprechende Dokumente verfügen, die das Erziehungsrecht „nachweisen“ bzw. dies glaubhaft machen können – die jungen Menschen **zunächst** als begleitete Minderjährige gelten. Dies scheint nach jetzigem Stand die größte Gruppe zu sein. Daran anschließend ist jedoch zwingend die Prüfung in jedem Einzelfall – sowohl im Hinblick auf die Rechtsverhältnisse für jedes Kind als insbesondere unter Kindeswohlaspekten - erforderlich.
9. Der europäische Rat hat am 4. März 2022 den Beschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen nach Artikel 5 Abs. 1 der



RL 2001/55/EG getroffen. Ergänzend hierzu hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat eine Ministerverordnung erlassen, die eine Überbrückung der aufenthaltsrechtlichen Situation bis zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG ermöglicht und am 9. März 2022 in Kraft treten soll. Die Massenzustromsrichtlinie und die Ministerverordnung gilt auch für den Aufenthaltsstatus von unbegleiteten jungen Menschen aus der Ukraine.

Erste Meldungen aus einzelnen Jugendamtsbezirken weisen darauf hin, dass erst mit zeitlicher Verzögerung durch Kontakte zu Behörden auffällt, dass sich unbegleitete minderjährige Ausländer aus der Ukraine bereits in Rheinland-Pfalz aufhalten. Wir empfehlen Ihnen daher, aktiv weitere kommunale Behörden über die mögliche Ankunft unbegleiteter junger Menschen aus der Ukraine aufzuklären, z. B. die Ausländerbehörde, Sozialamt oder Jobcenter, um die Informationswege sicherzustellen.

Abschließen möchten wir dieses Schreiben mit der dringenden Bitte, angesichts der vor Ihnen und uns allen liegenden Herausforderungen zusammenzustehen und insbesondere die Schwerpunktjugendämter bei der Bewältigung der bevorstehenden Aufgaben zu unterstützen. Auch wenn es seitens der Bundesregierung keine Prognosen über die Zahl der Flüchtlinge aus der Ukraine gibt, müssen wir davon ausgehen, dass in den Kommunen eine deutliche Erhöhung der Unterbringungskapazitäten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erforderlich sein wird. Wir empfehlen, frühzeitig alle erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten. Nur gemeinsam bewältigen wir die vielfältigen Herausforderungen zum Wohle der von diesem Krieg betroffenen jungen Menschen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birgit Zeller